



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Juli 2013, Nr. 14

Inhaltsübersicht

Bekanntmachungen

Evaluationsordnung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2012.....	172
Anerkennung von Gütestellen gemäß § 45 JustG NRW.....	175
Personalnachrichten	176
Ausschreibungen	180

Bekanntmachungen

Nr. 24. Evaluationsordnung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2012 Bekanntmachung d. JM vom 8. Juli 2013 (2322 - V. 54) - JMBl. NRW S. 172 -

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S.303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600), in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752) und den §§ 1 Absatz 4, 82 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) beschließt der Senat der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen die folgende Evaluationsordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Evaluation von Lehre, Studium, Forschung und Fortbildung an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Begriffsbestimmung und Ziele

(1) Evaluation ist die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Nutzung, insbesondere Auswertung und Bewertung sach- und personenbezogener Daten zur Verfolgung der nachfolgend genannten Ziele. Sie dient der kontinuierlichen, systematischen und empirisch belegten Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre, Studium, Forschung und Fortbildung. Sie bildet eine Grundlage für strukturelle, organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklungen.

(2) Sie kann auch dazu dienen, im Rahmen der leistungsbezogenen Besoldung von Professorinnen und Professoren besondere Leistungen in der Lehre nachzuweisen.

§ 3 Gegenstände der Evaluation

Die Evaluation erfolgt in Bezug auf

1. Lehrveranstaltungen,
2. Studiengänge,
3. Fortbildungsveranstaltungen,
4. Forschung und
5. Studienbedingungen.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Erhebung von Daten erfolgt insbesondere durch Befragung in anonymisierter Form. Für die Evaluationen sind in der Regel standardisierte Fragebögen einzusetzen, die von der Evaluationskommission entworfen und bei Bedarf überarbeitet werden. Die Evaluation kann auf elektronischem Weg und/oder in Papierform durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme an der Evaluation ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen verpflichtend und für die übrigen Beteiligten freiwillig.

(3) Der Senat der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen setzt eine Evaluationskommission ein. Mitglied der Evaluationskommission kann auch sein, wer nicht Mitglied der Fachhochschule ist.

§ 5 Evaluation von Lehrveranstaltungen

(1) Verantwortlich für die Durchführung der personenbezogenen Evaluation der Lehrveranstaltungen ist die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Fachbereichs, im fachwissenschaftlichen Studium für den Amtsanwaltsdienst die Lehrkraft, die mit den Aufgaben der Studienleitung betraut ist. Sie oder er veranlasst die Durchführung der Evaluationen.

(2) Die personenbezogene Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt durch Befragung der Studierenden. Evaluiert wird jede Lehrveranstaltung im Studienabschnitt I und II mit mindestens 30 Lehrveranstaltungsstunden. Soweit möglich soll zugleich ein repräsentatives Bild derselben Fächer und Studienabschnitte ermittelt werden. Die Einzelevaluationen gehen, soweit möglich, in eine vergleichende anonymisierte Auswertung ein. Eine vergleichende anonymisierte Auswertung kann nur stattfinden, wenn mindestens drei Studiengruppen und mindestens drei verschiedene Lehrkräfte im jeweiligen Studienfach in demselben Studienabschnitt evaluiert werden. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Fachbereichs, beziehungsweise die Lehrkraft, die mit den Aufgaben der Studienleitung des fachwissenschaftlichen Studiums für den Amtsanwaltsdienst betraut ist, kann in Ausnahmefällen weitere Evaluationen veranlassen und Vergleichsgruppen festlegen.

(3) Die Auswertung der Befragung der einzelnen Lehrveranstaltung sowie die vergleichende und anonymisierte Auswertung der Ergebnisse aller Befragungen in der Vergleichsgruppe werden der oder dem jeweiligen Lehrenden zugeleitet. Sie oder er erörtert die Ergebnisse der Befragung mit den Studierenden. Zusätzlich wird die vergleichende und anonymisierte Auswertung der Ergebnisse aller Befragungen in der Vergleichsgruppe der Sprecherin oder dem Sprecher des jeweiligen Fachbereichs bzw. der Lehrkraft, die mit der Studienleitung im fachwissenschaftlichen Studium für den Amtsanwaltsdienst betraut ist, zugeleitet.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule erhält Einsicht in die Evaluationsergebnisse nur, soweit sich eine Professorin oder ein Professor im Verfahren auf Gewährung von Leistungsbezügen auf die Ergebnisse ihrer oder seiner Lehrveranstaltungen bezieht.

(5) Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Fachbereichs beziehungsweise die Lehrkraft, die im fachwissenschaftlichen Studium für den Amtsanwaltsdienst mit den Aufgaben der Studienleitung betraut ist, berichtet dem Senat einmal jährlich in anonymisierter Form über die Evaluation der Lehrveranstaltungen.

§ 6 Evaluation der Studiengänge; Abschlussevaluation

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Studiengänge und der Abschlussevaluation am Ende des letzten Studienabschnitts ist nach Beschlussfassung des jeweiligen Fachbereichsrates gemäß § 13 Nr. 2 FHGöD dessen Sprecherin oder Sprecher. Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation des fachwissenschaftlichen Studiums für den Amtsanwaltsdienst ist die Lehrkraft, die dort mit den Aufgaben der Studienleitung betraut ist.

(2) Die Evaluation der Studiengänge erfolgt insbesondere durch Befragung der Lehrenden, der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen und anderer Personen, soweit dies sinnvoll ist, beispielsweise aus den Anstellungsbehörden. Sie wird mindestens alle sechs Jahre durchgeführt. Die Abschlussevaluation am Ende des letzten Studienabschnitts erfolgt durch Befragung der Studierenden.

(3) Die Auswertung der Befragungen wird zunächst der oder dem Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule zugeleitet, die oder der die Antworten auf die offenen Fragen darauf hin untersucht, ob sie Rückschlüsse auf die Person einer bestimmten beziehungsweise eines bestimmten Lehrenden zulassen. Sollte dies der Fall sein, veranlasst sie oder er die Anonymisierung der Passage. Danach werden die Ergebnisse zur Kenntnisnahme an die Leiterin beziehungsweise den Leiter der Fachhochschule sowie an alle Lehrenden des betroffenen Fachbereichs übersandt.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Fachbereichs, beziehungsweise die Lehrkraft, die im fachwissenschaftlichen Studium für den Amtsanwaltsdienst mit den Aufgaben der Studienleitung betraut ist, berichtet dem Senat über die Evaluation.

§ 7 Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation von Fortbildungsveranstaltungen ist die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule.

(2) Die Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen erfolgt durch Befragung der Teilnehmenden.

(3) Die Auswertung der Befragung wird hinsichtlich der nicht personenbezogenen Daten der Tagungsleiterin oder dem Tagungsleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule zur Kenntnis gebracht. Die Auswertung der Befragung bezüglich der personenbezogenen Evaluation hinsichtlich der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen wird der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten und mit deren Einwilligung auch der Tagungsleiterin oder dem Tagungsleiter sowie der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule zugeleitet; Entsprechendes gilt für die Auswertung der Befragung bezüglich der personenbezogenen Evaluation hinsichtlich der Tagungsleitung.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule berichtet dem Senat einmal jährlich in anonymisierter Form über die Evaluation der Fortbildungsveranstaltungen.

§ 8 Evaluation der Forschung

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Forschung ist die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule.

(2) Die Evaluation der Forschung erfolgt durch einen Bericht über wahrgenommene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, insbesondere über Publikationen, Vorträge, Gutachten und Herausgebertätigkeiten, gegebenenfalls durch Befragung des Auftraggebers oder anderer zur Beurteilung der Forschungsleistung befähigter Personen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule berichtet dem Senat einmal jährlich über die Evaluation der Forschung.

§ 9 Evaluation der Studienbedingungen

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation der Studienbedingungen ist die Leiterin oder der Leiter der Fachhochschule.

(2) Die Evaluation der Studienbedingungen erfolgt durch Befragung der Lehrenden und Studierenden. Sie wird mindestens alle drei Jahre durchgeführt.

(3) Die Auswertung der Befragung zu den Studienbedingungen wird der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule zugeleitet, die oder der dem Senat über das Ergebnis berichtet.

§ 10 Datenschutz

(1) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(2) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen oder Fortbildungsveranstaltungen erhoben worden sind, sind drei Jahre nach dem Ende des Jahres ihrer Erhebung zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft mit Ausnahme des § 4, der sofort in Kraft tritt.